

# Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976

Grün markiert: Änderungen von der Vernehmlassungsvorlage vom 17.11.22 übernommen Rot markiert: Änderungen des Landeskirchenrates vom 11.5.23 (aufgrund Rückmeldungen aus der Vernehmlassung)

# **Synoptische Darstellung**

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
Vom 10. Februar 1976 (Stand 1. Januar 2015)  Die römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft geben sich, im Vertrauen auf Gott, in der Absicht, im Kanton Voraussetzungen für eine lebendige Kirche zum Wohl der Menschen zu schaffen, in Mitverantwortung für die Bedürfnisse der Kirche im Bistum und in der Schweiz sowie für die Weltkirche, im Bewusstsein, dass die Umsetzung der Menschenrechte auch im kirchlichen Bereich zukunftsweisend ist, im Willen, die je eigenen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Zuständigkeiten zu beachten und mit den kirchlichen Organen einvernehmlich zusammenzuarbeiten, im Rahmen des kirchlichen und des staatlichen Rechts, folgende Verfassung: *	Vom 10. Februar 1976 (Stand 1. Januar 2015)  Die römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft geben sich, im Vertrauen auf Gott, in der Absicht, im Kanton Voraussetzungen für eine lebendige Kirche zum Wohl der Menschen zu schaffen, in Mitverantwortung für die Bedürfnisse der Kirche im Bistum und in der Schweiz sowie für die Weltkirche, im Bewusstsein, dass die Umsetzung der Menschenrechte auch im kirchlichen Bereich zukunftsweisend ist, im Willen, die je eigenen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Zuständigkeiten zu beachten und mit den kirchlichen Organen einvernehmlich zusammenzuarbeiten, im Rahmen des kirchlichen und des staatlichen Rechts, folgende Verfassung: *	

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
1 Allgemeines	1 Allgemeines	
1.1 Grundlagen	1.1 Grundlagen	
§ 1 Die Landeskirche  ¹ Die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft ist die staatskirchenrechtliche Organisation der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Basel-Landschaft. *  ² Sie ist als anerkannte Landeskirche eine öffentlich- rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Kantonsverfassung § 136 Absatz 2) und hat ihren Sitz in Arlesheim. *  ³ *	§ 1 Die Landeskirche  ¹ Die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft ist die staatskirchenrechtliche Organisation der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Basel-Landschaft. *  ² Sie ist als anerkannte Landeskirche eine öffentlichrechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Kantonsverfassung § 136 Absatz 2) und hat ihren Sitz in Arlesheim. *  ³ *	
§ 2 Stellung zu Kanton und Kirche  ¹ Die Landeskirche ordnet ihre Rechtsverhältnisse im Rahmen der Kantonsverfassung, des Kirchengesetzes und dieser Verfassung selbständig. *  ² In kirchlichen Belangen anerkennen Landeskirche und Kirchgemeinden die Lehre und die Rechtsordnung der römischkatholischen Kirche. *	§ 2 Stellung zu Kanton und Kirche <sup>1</sup> Die Landeskirche ordnet ihre Rechtsverhältnisse im Rahmen der Kantonsverfassung, des Kirchengesetzes und dieser Verfassung selbständig. <sup>2</sup> In kirchlichen Belangen anerkennen Landeskirche und Kirchgemeinden die Lehre und die Rechtsordnung der Römisch-katholischen Kirche.  **  **  **  **  **  **  **  **  **	Redaktionelle Anpassung
§ 3 * Die Kirchgemeinden  ¹ Die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (Kantonsverfassung § 139 Absatz 2). Sie ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Verfassung und der landeskirchlichen Verordnung selbständig.	§ 3 Die Kirchgemeinden  Die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (Kantonsverfassung § 139 Absatz 2). Sie ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Verfassung und der landeskirchlichen Verordnung selbständig.	

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
§ 4 Zugehörigkeit  ¹ Der Landeskirche gehören alle römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft an, sofern sie nicht durch schriftliche Erklärung beim Präsidium der Kirchgemeinde die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt aus der Landeskirche erklärt haben (Kirchengesetz § 3).*  ² Die Angehörigen der Landeskirche gehören zum Bistum Basel¹.*  ³ Einer Kirchgemeinde gehören alle römischkatholischen Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der Einwohnergemeinden an, welche die Kirchgemeinde umfasst. *	§ 4 Zugehörigkeit  ¹ Der Landeskirche gehören alle römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft an, sofern sie nicht durch schriftliche Erklärung beim Präsidium der Kirchgemeinde die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt aus der Landeskirche erklärt haben (Kirchengesetz § 3). ²  ² Die Angehörigen der Landeskirche gehören zum Bistum Basel¹. ³  ³ Einer Kirchgemeinde gehören alle römischkatholischen Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der Einwohnergemeinden an, welche die Kirchgemeinde umfasst. *	
§ 5 * Stimm- und Wahlrecht  ¹ Das Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Angehörigen der Landeskirche, die das 16. Altersjahr vollendet haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.  ² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Landeskirche und in den Kirchgemeinden sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte², sofern diese Verfassung und landeskirchliche Verordnungen nicht etwas anderes bestimmen.	§ 5 * Stimm- und Wahlrecht  ¹ Das Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Angehörigen der Landeskirche, die das 16. Altersjahr vollendet haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.  ² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Landeskirche und in den Kirchgemeinden sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte², sofern diese Verfassung und landeskirchliche Verordnungen nicht etwas anderes bestimmen.	

<sup>1 &</sup>quot;Beitritts-Erklärung zu dem neu organisierten Bistum Basel" vom 6. Oktober 1829 (SGS 195.5) und "Übereinkunft wegen der Wiederherstellung und neuen Umschreibung des Bistums Basel" vom 26. März 1828 (SGS 195.2), Zusatzvereinbarung vom 2. Mai 1978 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl über die Organisation des Bistums Basel sowie § 142 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 (GS 29.276, SGS 100) und § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 3. April 1950 (GS 20.131, SGS191).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> GS 27.820, SGS 120

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23	Bemerkungen
1.2 Organisatorisches	(Änderungen markiert) 1.2 Organisatorisches	
The Organicatorico	112 Organization Isolico	
§ 6 Wählbarkeit	§ 6 Wählbarkeit	
<sup>1</sup> Unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen sind alle Stimmberechtigten in die Behörden wählbar. *	<sup>1</sup> Unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen sind alle Stimmberechtigten in die Behörden wählbar. *	
<sup>2</sup> Bezüglich Ausschluss von der Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Ausstandspflicht und Schweigepflicht gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.	<sup>2</sup> Bezüglich Ausschluss von der Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Ausstandspflicht und Schweigepflicht gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.	
§ 6a · Unvereinbarkeit	§ 6a · Unvereinbarkeit	
<sup>1</sup> Die Mitglieder der Synode, des Landeskirchenrates und der Rekurskommission können nur einer dieser Behörden angehören.	<sup>1</sup> Die Mitglieder des Landeskirchenparlaments, des Landeskirchenrates und der Rekurskommission können nur einer dieser Behörden angehören.	Begriffsanpassung
<sup>2</sup> Der Synode können Angestellte der Verwaltung der Landeskirche sowie der juristische Sekretär oder die juristische Sekretärin der Rekurskommission nicht angehören.	<sup>2</sup> Dem Landeskirchenparlament können Angestellte der Verwaltung der Landeskirche sowie der juristische Sekretär oder die juristische Sekretärin der Rekurskommission nicht angehören.	Begriffsanpassung Grund für Einschränkung nur auf Angestellte der Verwaltung nicht
<sup>3</sup> Dem Landeskirchenrat und der Rekurskommission können nicht angehören:	<sup>3</sup> Dem Landeskirchenrat und der Rekurskommission können nicht angehören:	ersichtlich
<ul> <li>Personen, die mit der Landeskirche in einem Anstellungs- oder Besoldungsvertragsverhältnis stehen,</li> </ul>	<ul> <li>a. Personen, die mit der Landeskirche in einem Anstellungs- oder Besoldungsvertragsverhältnis stehen,</li> </ul>	
<ul> <li>der juristische Sekretär oder die juristische Sekretärin der Rekurskommission,</li> </ul>	<ul> <li>b. der juristische Sekretär oder die juristische Sekretärin der Rekurskommission,</li> </ul>	
c. gewählte Mitglieder eines Kirchgemeinderates,	c. gewählte Mitglieder eines Kirchgemeinderates,	
<ul> <li>d. Mitglieder von gemeinsamen Kommissionen mehrerer Kirchgemeinden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen,</li> </ul>	d. Mitglieder von gemeinsamen Kommissionen mehrerer Kirchgemeinden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen,	
e. Mitglieder der Organe von Zweckverbänden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen,	e. Mitglieder der Organe von Zweckverbänden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen,	
f. Mitglieder des Kontrollorgans einer Kirchgemeinde oder eines Zweckverbands.	f. Mitglieder des Kontrollorgans einer Kirchgemeinde oder eines Zweckverbands.	
<sup>4</sup> Die Ausschlussgründe gemäss Absatz 3 Buchstaben a und c-f gelten auchfür den juristischen Sekretär oder die juristische Sekretärin der Rekurskommission.	<sup>4</sup> Die Ausschlussgründe gemäss Absatz 3 Buchstaben a und c-f gelten auchfür den juristischen Sekretär oder die juristische Sekretärin der Rekurskommission.	

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
§ 7 Amtsdauer  ¹ Die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden werden auf 4 Jahre gewählt. *  ² Während der Amtsperiode frei werdende Sitze und Stellen werden gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte³ für den Rest der Amtsperiode besetzt, sofern nicht besondere landeskirchliche Vorschriften bestehen. *	§ 7 Amtsdauer  ¹ Die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden werden auf 4 Jahre gewählt. *  ² Während der Amtsperiode frei werdende Sitze und Stellen werden gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte³ für den Rest der Amtsperiode besetzt, sofern nicht besondere landeskirchliche Vorschriften bestehen. *	
§ 8 * Verantwortlichkeit  ¹ Die Mitglieder der Behörden, die Angestellten und die Seelsorgenden sind für ihre Amtsführung verantwortlich. Die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Haftung des Kantons und der Gemeinden⁴ gelten sinngemäss.	§ 8 * Verantwortlichkeit  ¹ Die Mitglieder der Behörden, die Angestellten und die Seelsorgenden sind für ihre Amtsführung verantwortlich. Die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Haftung des Kantons und der Gemeinden⁴ gelten sinngemäss.	
§ 9 * Amtsgelübde  ¹ Vor Antritt ihres Amtes geloben die Behördenmitglieder der Landeskirche vor der Synode, die Kirchgemeindepräsidentinnen und Kirchgemeindepräsidenten vor dem Landeskirchenrat, die Verfassung und die Erlasse der Landeskirche zu beachten und die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft zu erfüllen.	§ 9 Amtsgelübde  1 Vor Antritt ihres Amtes geloben die Behördenmitglieder der Landeskirche vor dem Landeskirchenparlament, die Kirchgemeindepräsidentinnen und Kirchgemeindepräsidenten vor dem Landeskirchenrat, die Verfassung und die Erlasse der Landeskirche zu beachten und die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft zu erfüllen.	Begriffsanpassung
§ 10 * Angestellte  ¹ Angestellte der Landeskirche, der Kirchgemeinden und eines Zweckverbandes gemäss § 45b sind die aufgrund eines Arbeitsvertrages für die Landeskirche, für die Kirchgemeinden und für die Zweckverbände tätigen Personen.	§ 10 * Angestellte  ¹ Angestellte der Landeskirche, der Kirchgemeinden und eines Zweckverbandes gemäss § 45b sind die aufgrund eines Arbeitsvertrages für die Landeskir- che, für die Kirchgemeinden und für die Zweckverbände tätigen Personen.	

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> GS 27.820, SGS 120

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> GS 36.732, SGS 105

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

gen markiert)	Bemerkungen
Publikationsorgane onsorgan der Landeskirche ist das Amtsblatt des asel-Landschaft. gemeinden bestimmen ihre Publikationsorgane	Beschränkung auf ein Publikationsorgan
leskirche	
und Mittel	
Skirche bezweckt die Förderung der tholischen Konfession und die Ordnung der ältnisse zwischen Kirche und Staat.  Aufgaben eskirche obliegen insbesondere folgende ertritt die konfessionellen Anliegen der ch-katholischen Einwohnerinnen und ohner des Kantons Basel-Landschaft nüber staatlichen und kirchlichen Behörden. enseitigem Respekt und unter Wahrung eigenen Zuständigkeitenskompetenzen sie den Dialog mit den zuständigen, chen Organen und unterbreitet ihnen auch Anliegen der römisch-katholischen ohnerinnen und Einwohner des Kantons Baselschaft.  em Rahmen unterbreitet sie das Anliegen in bei der Weiterentwicklung des kirchlichen sien, dass Veränderungen insbesondere in gauf die gleichberechtigte Zulassung zum eramt, unabhängig von Zivilstand und nlecht, ermöglicht werden.	Konkretisierung des Begriffs «römisch- katholische Bevölkerung»  Redaktionelle Anpassung  Konkretisierung des Begriffs «römisch- katholische Bevölkerung»
	h-katholischen Einwohnerinnen und inner des Kantons Basel-Landschaft über staatlichen und kirchlichen Behörden. Inseitigem Respekt und unter Wahrung eigenen Zuständigkeitenskompetenzen sie den Dialog mit den zuständigen, ihen Organen und unterbreitet ihnen auch Anliegen der römisch-katholischen innerinnen und Einwohner des Kantons Baselchaft.  Em Rahmen unterbreitet sie das Anliegen bei der Weiterentwicklung des kirchlichen sie, dass Veränderungen insbesondere in auf die gleichberechtigte Zulassung zum eramt, unabhängig von Zivilstand und

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<ul> <li>c. Sie leistet Beiträge an das Bistum Basel zur Erfüllung seiner Aufgaben.</li> <li>d. Sie arbeitet mit landeskirchlichen Organisationen anderer Kantone zusammen.</li> <li>d bis. Sie ist Mitglied der gesamtschweizerischen Vereinigung der landeskirchlichen Organisationen römischkatholischer Konfession<sup>5</sup>.</li> <li>e. Sie fördert die ökumenischen Bestrebungen.</li> <li>f. Sie kann gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgliche, soziale und karitative Werke auch ausserhalb ihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung eigentlicher landeskirchlicher Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</li> </ul>	<ul> <li>c. Sie leistet Beiträge an das Bistum Basel zur Erfüllung seiner Aufgaben.</li> <li>d. Sie arbeitet mit landeskirchlichen Organisationen anderer Kantone zusammen.</li> <li>d bis Sie ist Mitglied der gesamtschweizerischen Vereinigung der landeskirchlichen Organisationen römisch-katholischer Konfession<sup>5</sup>.</li> <li>e. Sie fördert die ökumenischen Bestrebungen.</li> <li>f. Sie kann gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgliche, soziale und karitative Werke auch ausserhalb ihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung eigentlicher landeskirchlicher Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</li> </ul>	
§ 14 Finanzen <sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Landeskirche die Beiträge des Kantons und ihr Anteil an den Steuern der juristischen Personen zur Verfügung <sup>6</sup> . <sup>2</sup> Die Erhebung einer Kirchensteuer von den natürlichen Personen steht ausschliesslich den Kirchgemeinden zu <sup>7</sup> .	§ 14 Finanzen <sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Landeskirche die Beiträge des Kantons und ihr Anteil an den Steuern der juristischen Personen zur Verfügung <sup>6</sup> . <sup>2</sup> Die Erhebung einer Kirchensteuer von den natürlichen Personen steht ausschliesslich den Kirchgemeinden zu <sup>7</sup> .	

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Römisch-katholische Zentralkonferenz (RKZ)

 $<sup>^6</sup>$  Siehe Kantonsverfassung  $\S$  140 (GS 29.276, SGS 100), Kirchengesetz  $\S\S$  8, 8b, 8c, 8d (SGS 191).

Siehe Kantonsverfassung § 140 (GS 29.276, SGS 100), Kirchengesetz § 8a (SGS 191).
 Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
2.2 Organisation 2.2.1 Allgemeines	2.2 Organisation 2.2.1 Allgemeines	
§ 15 * Organe  ¹ Oberstes Organ der Landeskirche ist die Gesamtheit der Stimmberechtigten. Sie entscheiden durch Abstimmung an der Urne.  ² Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind * a. die Synode, b. der Landeskirchenrat, c. die durch Verordnung eingesetzten Spezialbehörden, d. die Rekurskommission.  ³ Kontrollorgan der Landeskirche ist die Prüfungskommission.  ⁴ Hilfsorgane der Landeskirche sind die Verwaltung mit den Angestellten sowie die durch die Synode oder den Landeskirchenrat eingesetzten beratenden Kommissionen. *  ⁵ Die Amtsperiode der durch Wahl bestellten Organe, ausgenommen der beratenden Kommissionen, beginnt am 1. März. *	§ 15 * Organe  ¹ Oberstes Organ der Landeskirche ist die Gesamtheit der Stimmberechtigten. Sie entscheiden durch Abstimmung an der Urne.  ² Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind *  a. das Landeskirchenparlament,  b. der Landeskirchenrat,  c. die durch Verordnung eingesetzten Spezialbehörden,  d. die Rekurskommission.  ³ Kontrollorgan der Landeskirche ist die Prüfungskommission.  ⁴ Hilfsorgane der Landeskirche sind die Verwaltung mit den Angestellten sowie die durch das Landeskirchenparlament oder den Landeskirchenrat eingesetzten beratenden Kommissionen. *  ⁵ Die Amtsperiode der durch Wahl bestellten Organe, ausgenommen der beratenden Kommissionen, beginnt am 1. März. *	Begriffsanpassung  Begriffsanpassung

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
2.2.2 Die Synode	2.2.2 Das Landeskirchenparlament	Begriffsanpassung
§ 16 Zusammensetzung  ¹ Die Synode ist die oberste Behörde der Landeskirche.  ² Sie besteht aus 94 Abgeordneten, und zwar aus:  a. ¹ 7 Abgeordneten, die von der Pastoralkonferenz aus ihrer Mitte gewählt werden.  b. 87 Abgeordnete, die von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden, wobei jede Kirchgemeinde mindestens eine abgeordnete Person stellt.  c. * Bei Kirchgemeinden mit mehr als einer Vertretung muss mindestens eine abgeordnete Person als gewähltes Mitglied dem Kirchgemeinderat angehören.  d. * Die durch die Kirchgemeinden gewählten Personen dürfen nicht pastorale Funktionen ausüben.	§ 16 Stellung und Zusammensetzung  ¹ Das Landeskirchenparlament ist die oberste Behörde der Landeskirche. Eine Anstellung durch die Landeskirche ist mit dem Einsitz im Landeskirchenparlament unvereinbar.  ² Es besteht aus: ¹ a. ¹70 Abgeordneten, die in den Kirchgemeinden gewählt werden; b. pro Pastoralraum auf dem Gebiet der Landeskirche eine Vertretung der Seelsorgerinnen und Seelsorger und des pastoralen Personals mit kirchlicher Sendung, die der Anstellungs- und Besoldungsordnung der Landeskirche unterstellt sind oder bis zur Pensionierung unterstellt waren, mit beratender Stimme und Antragsrecht. Wahlorgan ist die jeweilige Pastoralraumkonferenz.  ³ Jede Kirchgemeinde stellt mindestens eine abgeordnete Person.  ⁴ Bei Kirchgemeinden mit mehr als einer Vertretung muss mindestens eine abgeordnete Person als gewähltes Mitglied dem Kirchgemeinderat angehören.  ⁵ Das pastorale Personal kann in den Kirchgemeinden nicht in das Landeskirchenparlament gewählt werden. Seelsorgerinnen und Seelsorger und das pastorale Personal mit kirchlicher Sendung, die der Anstellungs- und Besoldungsordnung der Landeskirche unterstellt sind oder bis zur Pensionierung unterstellt waren, können in den Kirchgemeinden nicht in das Landeskirchenparlament gewählt werden.	Präzisierung  Gestrichen, da schon in § 6a Abs. 2 geregelt  Durch Verkleinerung der Synode von 94 auf 77 Mitglieder wird zwar die Vertretung der pastoralen Seite insgesamt erhöht, dafür ist jeder Pastoralraum vertreten mit beratender Stimme und Antragsrecht (gemäss obsiegende Variante 1 der Vernehmlassung). Wahlorgan sinngemäss Regelung des Organisationsstatuts des Bistums. Definition der pastoralen Seite mit Bezeichnung gemäss Anstellungs- und Besoldungsordnung. Auch pensioniertes Personal ist wählbar. Neuformulierung ohne inhaltliche Änderung  Neuformulierung ohne inhaltliche Änderung  Konsequenz, da die nicht pastorale Seite auch nicht über die Pastoralraumkonferenz gewählt werden kann (vgl. § 16 Abs. 2 Buchstabe b). Man kann jeweils nur von einer Seite aus gewählt werden.

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
§ 17 Wahl  ¹ Die Abgeordneten der Kirchgemeinden werden von den Stimmberechtigten im Urnenverfahren oder in der Kirchgemeindeversammlung in offener oder geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahlart bestimmt die Kirchgemeindeversammlung.  ² Massgebend für die Verteilung der Abgeordneten auf die Kirchgemeinden ist die Zahl der römischkatholischen Personen gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik (Fortschreibung).  ³ Die Zahl der Abgeordneten einer Kirchgemeinde wird wie folgt errechnet: Die Zahl der römisch-katholischen Personen im Kanton wird durch die Zahl der Abgeordneten gemäss § 16 Buchstabe b geteilt. Die Zahl der römisch-katholischen Personen in der Kirchgemeinde geteilt durch diesen Quotienten ergibt die Zahl der Abgeordneten der Kirchgemeinde.  ⁴ Wenn auf diese Weise die volle Zahl der Abgeordneten nicht erreicht wird, fallen die restlichen Mandate jenen Kirchgemeinden zu, welche bei der letzten Teilung den grössten Rest aufweisen.  ⁵ Jede Kirchgemeinde kann 1 Ersatzmitglied wählen, welches im Falle des Ausscheidens einer abgeordneten Person nachrückt.  ⁶ Die Wahlen werden im September vor Ablauf der Amtsperiode durch den Landeskirchenrat angeordnet und müssen bis Ende Januar durchgeführt sein.	§ 17 Wahl  ¹ Die Abgeordneten der Kirchgemeinden werden von den Stimmberechtigten im Urnenverfahren oder in der Kirchgemeindeversammlung in offener oder geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahlart bestimmt die Kirchgemeindeversammlung.  ² Massgebend für die Verteilung der Abgeordneten auf die Kirchgemeinden ist die Zahl der römischkatholischen Personen gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik (Fortschreibung).  ³ Die Zahl der Abgeordneten einer Kirchgemeinde wird wie folgt errechnet: Die Zahl der römisch-katholischen Personen im Kanton wird durch die Zahl der Abgeordneten gemäss § 16 Buchstabe b geteilt. Die Zahl der römisch-katholischen Personen in der Kirchgemeinde geteilt durch diesen Quotienten ergibt die Zahl der Abgeordneten der Kirchgemeinde.  ⁴ Wenn auf diese Weise die volle Zahl der Abgeordneten nicht erreicht wird, fallen die restlichen Mandate jenen Kirchgemeinden zu, welche bei der letzten Teilung den grössten Rest aufweisen.  ⁵ Jede Kirchgemeinde kann 1 Ersatzmitglied wählen, welches im Falle des Ausscheidens einer abgeordneten Person nachrückt.  ⁵ Die Wahlen werden im September vor Ablauf der Amtsperiode durch den Landeskirchenrat angeordnet und müssen bis Ende Januar durchgeführt sein.	Urnenverfahren ist aufwendig und wird als nicht nötig erachtet
§ 18 Konstituierung  ¹ Die Synode tritt im März nach Beginn der neuen Amtsperiode zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Sie wird durch den Landeskirchenrat einberufen.	§ 18 Konstituierung  ¹ Das Landeskirchenparlament tritt im März nach Beginn der neuen Amtsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Es wird durch den Landeskirchenrat einberufen.	Begriffsanpassung und redaktionelle Anpassungen

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<ul> <li><sup>2</sup> Das Präsidium des bisherigen Landeskirchenrates hat den Vorsitz, bis die Konstituierung vollzogen ist.*</li> <li><sup>3</sup> Nach Erwahrung der Wahlen bestimmt die Synode aus ihrer Mitte für ihre Amtsperiode ein Büro. Die Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung, die Befugnisse und Obliegenheiten.*</li> </ul>	<ul> <li><sup>2</sup> Das Präsidium des bisherigen Landeskirchenrates hat den Vorsitz, bis die Konstituierung vollzogen ist.*</li> <li><sup>3</sup> Nach Erwahrung der Wahlen bestimmt das Landeskirchenparlament aus seiner Mitte für seine Amtsperiode ein Büro. Die Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung, die Befugnisse und Obliegenheiten.*</li> </ul>	Begriffsanpassung
§ 19 Sitzungen  ¹ Die Synode tagt ordentlicherweise jährlich zweimal, ausserordentlicherweise auf Begehren des Landeskirchenrates oder auf schriftliches Verlangen von 15 Abgeordneten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.  ² Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist  ³ Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.  ⁴ An der Sitzung der Synode nehmen teil: * a. die Mitglieder des Landeskirchenrates mit beratender Stimme und Antragsrecht, b. der Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme, c. eine vom Bischof bezeichnete Vertretung <sup>8</sup> mit beratender Stimme.  § 20 * Rechte und Pflichten	§ 19 Sitzungen  1 Das Landeskirchenparlament tagt ordentlicherweise jährlich zweimal, ausserordentlicherweise auf Begehren des Landeskirchenrates oder auf schriftliches Verlangen von 15 Abgeordneten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.  2 Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.  3 Die Verhandlungen des Landeskirchenparlaments sind öffentlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.  4 An der Sitzung des Landeskirchenparlaments nehmen teil:  a. die Mitglieder des Landeskirchenrates mit beratender Stimme und Antragsrecht,  b. der Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme,  c. eine vom Bischof bezeichnete Vertretung <sup>8</sup> mit beratender Stimme und Antragsrecht.  Die Personen gemäss Buchstaben b und c können sich von Ihrer Stellvertretung vertreten lassen.	Begriffsanpassung  Begriffsanpassung  Begriffsanpassung  Gleichstellung des Bischofvikariats mit den Vertretern der zusätzlichen pastoralen Seite, die auch ein Antragsrecht haben.  Vertretungsmöglichkeit bei nur einer Person.
<sup>1</sup> Die Synode hat folgende Rechte und Pflichten: a. Erwahrung der Wahlen in die Synode sowie der landeskirchlichen Abstimmungen,	§ 20 * Rechte und Pflichten  ¹ Das Landeskirchenparlament hat folgende Rechte und Pflichten:	Begriffsanpassung
<ul> <li>b. Erlass der Geschäftsordnung,</li> <li>c. Erlass der Verordnungen und Beschlüsse unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,</li> <li>d. * Oberaufsicht über die übrigen Behörden und über die Verwaltung,</li> </ul>	<ul> <li>a. Erwahrung der Wahlen in das Landeskirchenparlament sowie der landeskirchlichen Abstimmungen,</li> <li>b. Erlass der Geschäftsordnung,</li> <li>c. Erlass der Verordnungen und Beschlüsse unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,</li> <li>d. * Oberaufsicht über die übrigen Behörden und über die Verwaltung,</li> </ul>	Begriffsanpassung

<sup>\*</sup> Eine Vertretung aus der Bistumsregionalleitung St. Urs

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Verwaltung der Röm.-kath. Landeskirche BL

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23	Bemerkungen
Aktuelle rassulig	(Änderungen markiert)	bemerkungen
e. Beschluss über den jährlichen Voranschlag der Landeskirche, der Stiftungen und der Fonds,	e. Beschluss über das jährliche Budget der Landeskirche, der Stiftungen und der Fonds,	Begriffsanpassung  Bogriffsanpassung
f. * Genehmigung der jährlichen Rechnungen und Jahresberichte,	<ul> <li>f. * Genehmigung der Jahresrechnung und Jahresberichte,</li> </ul>	Begriffsanpassung
g. Verkauf und Verpfändung von Eigentum der Landeskirche,	<ul> <li>g. Verkauf und Verpfändung von Eigentum der Landeskirche,</li> </ul>	
h. Aufnahme und Erneuerung von Anleihen,	h. Aufnahme und Erneuerung von Anleihen,	
i. *Beschluss über neue einmalige oder wiederkehrende Ausgaben; Ausgaben, die dem fakultativen Referendum unterstehen, beschliesst die Synode separat, ibis endgültiger Beschluss über die Beiträge an das Bistum Basel zur Erfüllung seiner	<ul> <li>i. * Beschluss über neue einmalige oder wiederkehrende Ausgaben; Ausgaben, die dem fakultativen Referendum unterstehen, beschliesst das Landeskirchenparlament separat,</li> <li>i. bis endgültiger Beschluss über die Beiträge an das Bistum Basel zur Erfüllung seiner Aufgaben,</li> </ul>	Begriffsanpassung Redaktionelle Anpassung
Aufgaben, k. * Wahl des Landeskirchenrates, der Spezialbehörden, der Prüfungskommission, der Rekurskommission und beratender Kommissionen,	<ul> <li>k. Wahl des Landeskirchenrates, der Spezialbehörden, der Prüfungskommission, der Rekurskommission und beratender Kommissionen,</li> <li>I. Festsetzung der Vergütungen an den</li> </ul>	
I. Festsetzung der Vergütungen an den Landeskirchenrat im jährlichen Voranschlag,	Landeskirchenrat im jährlichen Budget, m. * Wahl einer Person als Vertretung in die	Begriffsanpassung
m. *Wahl einer Person als Vertretung in die Diözesankonferenz,	Diözesankonferenz,  n. * Beschluss über die Revision der Verfassung,	
n. *Beschluss über die Revision der Verfassung,	o.* Genehmigung von Verträgen mit dem Bistum,	
o. * Genehmigung von Verträgen mit dem Bistum, mit Kantonen und anderen landeskirchlichen Organisationen.	mit Kantonen und anderen landeskirchlichen Organisationen.	
1 bis Die Synode regelt*	Das Landeskirchenpanament regen	
a. die Besoldung der Seelsorgenden durch die Landeskirche und die Kirchgemeinden, insbesondere auch die Ferien, die Leistungen bei Militärdienst, Krankheit und Unfall sowie das der sozialen Vorsorge dienende Versicherungswesen;	a. Die Besoldungsverhältnisse und die Besoldung der Seelsorgerinnen und Seelsorger und des pastoralen Personals mit kirchlicher Sendung, die der Anstellungs- und Besoldungsordnung der Landeskirche unterstellt sind, ausgenommen die berufliche Vorsorge der von den Kirchgemeinden besoldeten pastoralen Mitarbeitenden;	Definition der pastoralen Seite mit Bezeichnung gemäss Anstellungs- und Besoldungsordnung.
b. die Arbeitsverhältnisse und die Besoldung der Angestellten der Landeskirche.	b. die Arbeitsverhältnisse und die Besoldung der Angestellten der Landeskirche.	
Sie kann Vorschriften über die Arbeitsverhältnisse und die Besoldung der Angestellten der Kirchgemeinden erlassen.*	1 ter Es kann Vorschriften über die Arbeitsverhältnisse und die Besoldung der Angestellten der Kirchgemeinden erlassen.*	

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<sup>2</sup> Sie kann Stellungnahmen und Verlautbarungen zu Fragen der Kirche und der Gesellschaft beschliessen.	<sup>2</sup> Es kann Stellungnahmen und Verlautbarungen zu Fragen der Kirche und der Gesellschaft beschliessen.	
§ 21 Fakultatives Referendum  ¹ Die allgemeinverbindlichen Verordnungen sowie die Beschlüsse der Synode, welche eine neue einmalige Ausgabe von mehr als 200'000 Fr. oder eine neue wiederkehrende Einzelausgabe von mehr als 20'000 Fr. zur Folge haben, unterstehen dem fakultativen Referendum.*  ² Die landeskirchliche Abstimmung ist innert 8 Wochen seit der Veröffentlichung der Verordnung bzw. des Beschlusses von mindestens 500 Stimmberechtigten unterschriftlich beim Landeskirchenrat zu verlangen.*  ³ Der Landeskirchenrat stellt das Zustandekommen des Referendums fest und setzt die Abstimmung auf den nächsten kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungstag an. Den Stimmberechtigten sind die Abstimmungsvorlage sowie Stimmrechtsausweise und Stimmzettel spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte.*	§ 21 Fakultatives Referendum  ¹ Die allgemeinverbindlichen Verordnungen sowie die Beschlüsse des Landeskirchenparlaments, welche eine neue einmalige Ausgabe von mehr als 200'000 Fr. oder eine neue wiederkehrende Einzelausgabe von mehr als 20'000 Fr. zur Folge haben, unterstehen dem fakultativen Referendum.*  ² Die landeskirchliche Abstimmung ist innert 8 Wochen seit der Veröffentlichung der Verordnung bzw. des Beschlusses von mindestens 500 Stimmberechtigten unterschriftlich beim Landeskirchenrat zu verlangen.*  ³ Der Landeskirchenrat stellt das Zustandekommen des Referendums fest und setzt die Abstimmung auf den nächsten kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungstag an. Den Stimmberechtigten sind die Abstimmungsvorlage sowie Stimmrechtsausweise und Stimmzettel spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte.*	Begriffsanpassung

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

### Antrag an die Synode vom 21.6.23 **Aktuelle Fassung** Bemerkungen (Änderungen markiert) 2.2.3 Der Landeskirchenrat 2.2.3 Der Landeskirchenrat § 22 Funktion, Wahl § 22 Funktion, Wahl <sup>1</sup>Der Landeskirchenrat ist das oberste Vollzugs und <sup>1</sup> Der Landeskirchenrat ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan der Landeskirche. Er vertritt sie Verwaltungsorgan der Landeskirche. Er vertritt sie nach aussen.\* nach aussen. \* <sup>2</sup> Er besteht aus 7 Mitgliedern \* <sup>2</sup> Dem Landeskirchenrat gehören an: 5 von der Synode vom Landeskirchenparlament Begriffsanpassung 4 Personen, die nicht der Pastoralkonferenz gewählte Personen, die nicht zum pastoralen Personal angehören, Im Gegensatz zur Synode reduziert sich die Personenkreis gemäss Buchstabe b gehören, 3 Mitgliedern der Pastoralkonferenz. Anzahl der pastoralen Seite von 3 auf 2 mit aus den Pastoralräumen auf dem Gebiet der beratender Stimme und Antragsrecht Landeskirche eine Vertretung von 2 Personen der (gemäss obsiegende Variante 1 der Seelsorgerinnen und Seelsorger und/oder des Vernehmlassung). Dafür gehört auch die pastoralen Personals mit kirchlicher Sendung, die der Anstellungs- und Besoldungsordnung der Vertretung des Bischofsvikariats dem Landeskirche unterstellt sind oder bis zur Gremium mit Antragsrecht an und nimmt Pensionierung unterstellt waren, mit beratender nicht nur regelmässig mit nur beratender Stimme und Antragsrecht. Gewählt werden diese Stimme an den Sitzungen des Landeskirchen-Personen von den Mitgliedern der rats teil. Wahlorgan sind alle Mitglieder der Pastoralraumkonferenzen auf dem Gebiet der aktuell 7 Pastoralraumkonferenzen. Die Wahl Landeskirche unter der Leitung des Bischofsvikariats. wird vom Bischofsvikariat durchgeführt. eine vom Bischof bezeichnete Vertretung mit Definition der pastoralen Seite mit beratender Stimme und Antragsrecht, Bezeichnung gemäss Anstellungs- und der Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Besoldungsordnung. Erhöhung der Anzahl Stimme und Antragsrecht. Laien um eine Person. Die Personen gemäss c und d können sich von ihrer Vertretungsmöglichkeit bei nur einer Stellvertretung vertreten lassen. Person. <sup>3</sup> Das pastorale Personal kann Nicht stimmberechtigte <sup>3</sup>Die Person, welche das Präsidium übernimmt, darf Neuformulierung ohne inhaltliche weder der Pastoralkonferenz angehören noch sonst im Mitglieder können nicht in das Präsidium gewählt werden. Änderuna kirchlichen Dienst stehen. \* <sup>4</sup> Der Landeskirchenrat wird Die stimmberechtigten <sup>4</sup> Der Landeskirchenrat wird durch die Synode an Mitglieder des Landeskirchenrates werden durch das ihrer konstituierenden Sitzung gewählt, wobei die Landeskirchenparlament an seiner konstituierenden Begriffsanpassung Regionen nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Sitzung gewählt, wobei die Regionen nach Möglichkeit zu Wählbar sind die Stimmberechtigten der berücksichtigen sind. Wählbar sind die Stimmberechtigten Landeskirche. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in der Landeskirche. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in gesonderter Abstimmung aus der Mitte der gesonderter Abstimmung aus der Mitte der gewählten gewählten Mitglieder des Landeskirchenrates. Im Mitglieder des Landeskirchenrates. Im Übrigen konstituiert Übrigen konstituiert sich der Landeskirchenrat sich der Landeskirchenrat selbst.\* selbst.\* \* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<sup>5</sup> Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die vorsitzende Person kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt sie den Stichentscheid. *	<sup>5</sup> Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die vorsitzende Person kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt sie den Stichentscheid. *	Anpassung an neue Anzahl stimmberechtigter Mitglieder (Reduktion wie in anderen Gremien vorgesehen)
§ 23 * Sitzungen  ¹ Der Landeskirchenrat versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von 3 Mitgliedern.  ² An den Sitzungen des Landeskirchenrates nehmen teil: * a. der Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme und Antragsrecht, b. regelmässig eine vom Bischof bezeichnete Vertretung <sup>9</sup> mit beratender Stimme.  § 24 * Rechte und Pflichten	§ 23 * Sitzungen  ¹ Der Landeskirchenrat versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von 3 Mitgliedern.  ²-An den Sitzungen des Landeskirchenrates nehmen teil:² a. der Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme und Antragsrecht, b. regelmässig eine vom Bischof bezeichnete Vertretung <sup>a</sup> mit beratender Stimme und Antragsrecht.	Vgl. § 22 Abs. 2
<ul> <li><sup>1</sup> Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:         <ul> <li>a. Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens und Sorge für die satzungsgemässe Verwendung der Fonds und Stiftungen;</li> <li>b. Vorbereitung der Geschäfte (Berichte und Anträge) der Synode, namentlich der Voranschläge und Rechnungen, der Verordnungen und Beschlüsse;</li> </ul> </li> </ul>	§ 24 * Rechte und Pflichten  ¹ Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:  a. Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens und Sorge für die satzungsgemässe Verwendung der Fonds und Stiftungen;  b. Vorbereitung der Geschäfte (Berichte und Anträge) des Landeskirchenparlaments, namentlich der Budgets und Jahresrechnungen, der Verordnungen und Beschlüsse;	Begriffsanpassungen

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Eine Vertretung aus der Bistumsregionalleitung St. Urs.
\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Akt	uelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
c. d.	Vollzug der Beschlüsse der Synode und Erlass von Ausführungsbestimmungen; Beschluss über neue einmalige Ausgaben bis 50'000 Fr.; ausserhalb des Voranschlags können solche Ausgaben bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 100'000 Fr. beschlossen werden;	<ul> <li>c. Vollzug der Beschlüsse des Landeskirchenparlaments und Erlass von Ausführungsbestimmungen;</li> <li>d. Beschluss über neue einmalige Ausgaben bis 50'000 Fr.; ausserhalb des Budgets können solche Ausgaben bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 100'000 Fr.</li> </ul>	Begriffsanpassung  Begriffsanpassung
e. f.	Aufsicht über die Verwaltung und regelmässige Überprüfung ihrer Tätigkeit, Wahl der landeskirchlichen Organe, soweit	beschlossen werden; e. Aufsicht über die Verwaltung und regelmässige Überprüfung ihrer Tätigkeit,	
	sie nicht durch Verfassung der Synode vorbehalten ist;	f. Wahl der landeskirchlichen Organe, soweit sie nicht durch Verfassung dem Landeskirchenparlament vorbehalten ist;	Begriffsanpassung
g.	Abschluss der Besoldungsverträge mit den Seelsorgenden sowie der Arbeitsverträgen mit dem Verwalter oder der Verwalterin und anderen Angestellten der Landeskirche im Rahmen der Bestimmungen gemäss § 20 Absatz 1 <sup>bis</sup> ;	g. Abschluss der Besoldungsverträge mit den Seelsorgenden sowie der Arbeitsverträge mit dem Verwalter oder der Verwalterin und anderen Angestellten der Landeskirche im Rahmen der Bestimmungen gemäss	Redaktionelle Anpassung
h.	Festsetzung der Besoldung des Verwalters oder der Verwalterin, der Seelsorgenden und der anderen Mitarbeitenden im Dienste der Landeskirche im Rahmen der Verordnung;	<ul> <li>§ 20 Absatz 1<sup>bis</sup>;</li> <li>h. Festsetzung der Besoldung des Verwalters oder der Verwalterin, der Seelsorgenden und der anderen Mitarbeitenden im Dienste der</li> </ul>	
i. k. *	Festsetzung der Vergütungen an die Spezialbehörden und Kommissionen;	<ul><li>Landeskirche im Rahmen der Verordnung;</li><li>i. Festsetzung der Vergütungen an die Spezialbehörden und Kommissionen;</li></ul>	
I.	Genehmigung der Voranschläge, Rechnungen, Anleihen, Veräusserung und Verpfändung von Vermögen der Kirchgemeinden; Genehmigung der Kirchgemeindeordnung und	<ul> <li>k</li> <li>I. Genehmigung der Budgets, Jahresrechnungen, der Ausgabe von Anleihensobligationen sowie der Veräusserung und Verpfändung von Vermögen der</li> </ul>	Begriffsanpassungen
	der Reglemente der Kirchgemeinden; .]] Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden sowie von Verträgen über die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden in bischöflich errichteten überpfarreilichen Seelsorgeräumen <sup>10</sup> ;	Kirchgemeinden;  m. Genehmigung der Kirchgemeindeordnung und der Reglemente der Kirchgemeinden;  mbis. Genehmigung der Statuten von  Zweckverbänden sowie von Verträgen über die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden in bischöflich errichteten überpfarreilichen Seelsorgeräumen <sup>10</sup> ;	

<sup>10</sup> Pastoralräume

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Verwaltung der Röm.-kath. Landeskirche BL

Aktı	uelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
n.	Anordnung der periodischen Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinden;	n. Anordnung der periodischen Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinden;	
0.	Bestätigung der Wahl des Kirchgemeindepräsidiums, der Kirchgemein- deräte und der Pfarrer bzw. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin;	<ul> <li>Destätigung der Wahl des         Kirchgemeindepräsidiums, der Kirchgemeinderäte und der Pfarrer bzw. des         Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin;</li> </ul>	
p.	Beschluss über die Wahlfähigkeit der Personen, die eine Pfarrei leiten, in Verbindung mit den kirchlichen Behörden;	<ul> <li>p. Beschluss über die Wahlfähigkeit der Personen, die eine Pfarrei leiten, in Verbindung mit den kirchlichen Behörden;</li> </ul>	
q.	Entscheid über Streitigkeiten und Anstände zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinderäten und Seelsorgenden der Kirchgemeinden, soweit nicht kirchliche Behörden zuständig sind;	<ul> <li>q. Entscheid über Streitigkeiten und Anstände zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinderäten und Seelsorgenden der Kirchgemeinden, soweit nicht kirchliche Behörden zuständig sind;</li> </ul>	
r.	Erlass seines Geschäftsreglements.	r. Erlass seines Geschäftsreglements.	
_	4a * Aufsicht über die Kirchgemeinden	§ 24a * Aufsicht über die Kirchgemeinden	
	r Landeskirchenrat übt die Aufsicht über Kirchgemeinden aus.	<sup>1</sup> Der Landeskirchenrat übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden aus.	
bzw	e Kirchgemeinden reichen die genehmigungs- . bestätigungsbedürftigen Akten unaufgefordert n Landeskirchenrat ein.	<sup>2</sup> Die Kirchgemeinden reichen die genehmigungs- bzw. bestätigungsbedürftigen Akten unaufgefordert beim Landeskirchenratein.	
Lan hin	e Organe der Kirchgemeinden gewähren dem deskirchenrat auf dessen begründetes Ersuchen Einsicht in die Akten und erteilen ihm die rderlichen Auskünfte.	<sup>3</sup> Die Organe der Kirchgemeinden gewähren dem Landeskirchenrat auf dessen begründetes Ersuchen hin Einsicht in die Akten und erteilen ihm die erforderlichen Auskünfte.	
	r Landeskirchenrat kann seine Aufsicht durch ende Massnahmen ausüben:	<sup>4</sup> Der Landeskirchenrat kann seine Aufsicht durch folgende Massnahmen ausüben:	
a.	Erteilung verbindlicher Weisungen;	a. Erteilung verbindlicher Weisungen;	
b.	Nichtgenehmigung beziehungsweise Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen;	<ul> <li>b. Nichtgenehmigung beziehungsweise</li> <li>Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen;</li> </ul>	
c.	Nichtbestätigung von Wahlen;	c. Nichtbestätigung von Wahlen;	
d.	Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs;	d. Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs;	
e.	Beschränkung oder Entzug der Selbstverwaltung sinngemäss nach den entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung <sup>11</sup> .	e. Beschränkung oder Entzug der Selbstverwaltung sinngemäss nach den entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung <sup>11</sup> .	

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
2.2.4 Spezialbehörden	2.2.4 Spezialbehörden	
§ 25 Funktion, Wahl <sup>1</sup> Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Synode Spezialbehörden schaffen. <sup>2</sup> Deren Rechte, Pflichten, Finanzen und Organe werden in einer Verordnung geregelt.	§ 25 Funktion, Wahl <sup>1</sup> Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann das Landeskirchenparlament Spezialbehörden schaffen. <sup>2</sup> Deren Rechte, Pflichten, Finanzen und Organe werden in einer Verordnung geregelt.	Begriffsanpassung
2.2.5 Die Prüfungskommission	2.2.5 Die Prüfungskommission	
<ul> <li>§ 26 Funktion, Wahl</li> <li>¹ Die Prüfungskommission *</li> <li>a. prüft die Voranschläge und Rechnungen der Landeskirche;</li> <li>b. prüft die Amtsberichte der landeskirchlichen Behörde;</li> <li>c. prüft die Tätigkeit der Behörden und Hilfsorgane der Landeskirche;</li> <li>d. prüft die Anträge des Landeskirchenrates mit finanziellen Auswirkungen;</li> </ul>	<ul> <li>§ 26 Funktion, Wahl</li> <li>¹ Die Prüfungskommission *</li> <li>a. prüft die Budgets und Jahresrechnungen der Landeskirche;</li> <li>b. prüft die Amtsberichte der landeskirchlichen Behörde;</li> <li>c. prüft die Tätigkeit der Behörden und Hilfsorgane der Landeskirche;</li> <li>d. prüft die Anträge des Landeskirchenrates mit finanziellen Auswirkungen;</li> </ul>	Begriffsanpassungen
e. erstattet der Synode über ihre Prüfung Bericht und stellt Antrag.  1bis Die Prüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.*	e. erstattet dem Landeskirchenparlament über ihre Prüfung Bericht und stellt Antrag.  1bis Die Prüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.	Begriffsanpassung
<ul> <li>Voranschläge, Rechnungen und Amtsbericht sind der Prüfungskommission spätestens 6 Wochen vor der betreffenden Synode zuzustellen.</li> <li>Die Prüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern.</li> </ul>	<ul> <li><sup>2</sup> Budgets, Jahresrechnungen und Amtsbericht sind der Prüfungskommission spätestens 6 Wochen vor der betreffenden Parlamentssitzung zuzustellen.</li> <li><sup>3</sup> Die Prüfungskommission besteht aus 5 – 7 Mitgliedern.</li> </ul>	Begriffsanpassungen Anpassung Mitgliederanzahl
Sie wird durch die Synode aus ihrer Mitte gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode ist mindestens 1 Mit- glied zu ersetzen.	Sie wird durch das Landeskirchenparlament aus ihrer Mitte gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode ist mindestens 1 Mitglied zu ersetzen.	Begriffsanpassung

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23	Bemerkungen
	(Änderungen markiert)	3
2.2.6 Verwaltung *	2.2.6 Verwaltung *	
§ 27 * Funktion, Wahl  ¹ Der Verwaltung obliegen das Finanz- und Rechnungswesen sowie die Administration der Landeskirche. Die Einzelheiten regelt die Synode in einer Verordnung.	§ 27 * Funktion, Wahl  ¹ Der Verwaltung obliegen das Finanz- und Rechnungswesen sowie die Administration der Landeskirche. Die Einzelheiten regelt die Synode in einer Verordnung.	Wird als nicht nötig erachtet
<sup>2</sup> Der Verwalter oder die Verwalterin wird durch den Landeskirchenrat angestellt. *	<sup>2</sup> Der Verwalter oder die Verwalterin wird durch den Landeskirchenrat angestellt. *	
2.2.7 Rekurskommission *	2.2.7 Rekurskommission *	
§ 27a · Funktion, Wahl	§ 27a · Funktion, Wahl	
<sup>1</sup> Die Rekurskommission beurteilt auf Beschwerde hin streitige Rechtsverhältnisse.	<sup>1</sup> Die Rekurskommission beurteilt auf Beschwerde hin streitige Rechtsverhältnisse.	
<sup>2</sup> Die Rekurskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie bezeichnet einen juristischen Sekretär oder eine juristische Sekretärin.	<sup>2</sup> Die Rekurskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie bezeichnet einen juristischen Sekretär oder eine juristische Sekretärin.	
<sup>3</sup> Der Präsident oder die Präsidentin muss über ein abgeschlossenes juristisches Studium verfügen.	<sup>3</sup> Der Präsident oder die Präsidentin muss über ein abgeschlossenes juristisches Studium verfügen.	
<sup>4</sup> Die Rekurskommission entscheidet in Dreierbesetzung.	<sup>4</sup> Die Rekurskommission entscheidet in Dreierbesetzung.	
<sup>5</sup> Die Vergütung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Kantons für die nebenamtlichen Richter. Die Rekurskommission bestimmt die Vergütung des juristischen Sekretärs bzw. der juristischen Sekretärin.	<sup>5</sup> Die Vergütung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Kantons für die nebenamtlichen Richter. Die Rekurskommission bestimmt die Vergütung des juristischen Sekretärs bzw. der juristischen Sekretärin.	
<sup>6</sup> Die Rekurskommission erstattet der Synode jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.	<sup>6</sup> Die Rekurskommission erstattet dem Landeskirchen- parlament jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.	Begriffsanpassung

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
3 Die Kirchgemeinden	3 Die Kirchgemeinden	
3.1 Grundlagen	3.1 Grundlagen	
§ 28 Bestand  1 Es bestehen folgende Kirchgemeinden:  1. Aesch  2. Allschwil  3. Arlesheim  4. Binningen-Bottmingen  5. Birsfelden  6. Blauen  7. Brislach  8. Burg  9. Dittingen  11. Duggingen  12. Ettingen  13. Frenkendorf-Füllinsdorf  14. Gelterkinden (umfassend die Einwohnergemeinden Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen)  15. Grellingen  16. Laufen  17. Liesberg  18. Liestal (umfassend die Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Ramlinsburg, Seltisberg und Ziefen)  19. Münchenstein  20. Muttenz  21. Nenzlingen	§ 28 Bestand  1 Das Landeskirchenparlament regelt in einer Verordnung die Gliederung der Landeskirche in Kirchgemeinden und legt deren Gebiete fest.  1 Dies Diese Verordnung ist dem fakultativen Referendum nicht unterstellt.  2 Veränderungen im Bestand der Kirchgemeinden bedürfen einer entsprechenden Änderung der Verordnung gemäss Absatz 1. Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Einwohner- und Kirchgemeinden.	Neuer Formulierungsvorschlag in Erfüllung des Motionsauftrags. Vgl. die Ausführungen im dazugehörigen Bericht

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktı	uelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
23.	Pfeffingen		
24.	Pratteln-Augst		
25.	Reinach		
26.	Roggenburg		
27.	Röschenz		
28.	Schönenbuch		
29.	Sissach (umfassend die Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Häfelfingen, Itingen, Känerkinden, Läufelfingen, Nusshof, Rümlingen, Sissach, Tenniken, Thürnen, Wintersingen, Wittinsburg und Zunzgen)		
30.	Therwil/Biel-Benken		
31.	Wahlen		
32.	Waldenburgertal mit Sitz in Oberdorf (umfassend die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg)		
33.	Zwingen		
Verf (Kird zust kath	e Kirchgemeinden können nur durch assungsänderung verändert werden chengesetz § 6 Absatz 2). Voraussetzung sind immende Urnenentscheide der römisch- olischen Einwohnerinnen und Einwohner der offenen Einwohner- und Kirchgemeinden.		
	<b>Zweck</b> E Kirchgemeinden bezwecken die Förderung der sch-katholischen Konfession auf ihrem Gebiet.	§ 29 Zweck <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden bezwecken die Förderung der römisch-katholischen Konfession auf ihrem Gebiet.	

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
§ 30 * Aufgaben  ¹ Den Kirchgemeinden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:  a. Sie unterstützen die kirchlichen Organe in ihrer Tätigkeit und sorgen für die materiellen Grundlagen der örtlichen Seelsorge und der	§ 30 * Aufgaben  ¹ Den Kirchgemeinden obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a. Sie unterstützen die kirchlichen Organe in ihrer Tätigkeit und sorgen für die materiellen Grundlagen der örtlichen Seelsorge und der	
damit verbundenen sozialen Werke.  b. Sie arbeiten mit andern Kirchgemeinden zusammen und fördern die ökumenischen Bestrebungen.	damit verbundenen sozialen Werke.  b. Sie arbeiten mit andern Kirchgemeinden zusammen und fördern die ökumenischen Bestrebungen.	
c. Sie können im Rahmen des Voranschlages gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgerliche, soziale und karitative Werke ausserhalbihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Diese Beiträge dürfen jährlich 5% des Kirchensteuerertrages des Vorjahres nicht übersteigen.	c. Sie können im Rahmen des Budgets gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgerliche, soziale und karitative Werke ausserhalbihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Diese Beiträge dürfen jährlich 5% des Kirchensteuerertrages des Vorjahres nicht übersteigen.	Begriffsanpassung
<ul> <li>d. Über maximal weitere 5% kann anlässlich der Genehmigung der Rechnung entschieden werden, sofern ein Mehrertrag und keine mittel- und langfristigen Schulden ausgewiesen werden.</li> </ul>	<ul> <li>d. Über maximal weitere 5% kann anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung entschieden werden, sofern ein Mehrertrag und keine mittel- und langfristigen Schulden ausgewiesen werden.</li> </ul>	Begriffsanpassung
e. Weitergehende Zuweisungen sind für den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden möglich.	e. Weitergehende Zuweisungen sind für den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden möglich.	
f. Die Beschlüsse gemäss den Buchstaben d und e bedürfen der 2/3-Mehrheit der an der Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten.	f. Die Beschlüsse gemäss den Buchstaben d und e bedürfen der 2/3-Mehrheit der an der Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten.	
§ 31 Finanzen, Steuerrecht <sup>1</sup> Die finanziellen Bedürfnisse der Kirchgemeinden werden insbesondere gedeckt durch die Kirchensteuern der natürlichen Personen und durch die Finanzausgleichsbeiträge der Landeskirche.	§ 31 Finanzen, Steuerrecht  ¹ Die finanziellen Bedürfnisse der Kirchgemeinden werden insbesondere gedeckt durch die Kirchensteuern der natürlichen Personen und durch die Finanzausgleichsbeiträge der Landeskirche.	

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<ul> <li><sup>2</sup> Die Kirchgemeinden erheben von ihren Angehörigen eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der Staatssteuer (Kirchengesetz § 8 Buchstabe a und § 8a). Der Grundstückgewinn wird nicht besteuert.</li> <li><sup>3</sup> Weitere Einzelheiten sowie den Finanzausgleich</li> </ul>	<ul> <li><sup>2</sup> Die Kirchgemeinden erheben von ihren         Angehörigen eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der Staatssteuer (Kirchengesetz § 8         Buchstabe a und § 8a). Der Grundstückgewinn wird nicht besteuert.     </li> <li><sup>3</sup> Weitere Einzelheiten sowie den Finanzausgleich</li> </ul>	Wird als nicht nötig erachtet
zwischen den Kirchgemeinden regelt eine landeskirchliche Verordnung.	zwischen den Kirchgemeinden regelt eine landeskirchliche Verordnung.	
§ 32 · Steuerverfahren	§ 32 · Steuerverfahren	
¹ Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss anlässlich der Beratung des Voranschlages jährlich fest.	<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss anlässlich der Beratung des Budgets jährlich fest.	Begriffsanpassung
<sup>2</sup> In Familien gemischter Konfessionszugehörigkeit wird die Kirchensteuer anteilmässig erhoben (Kirchengesetz § 8a Absatz 3).	<sup>2</sup> In Familien gemischter Konfessionszugehörigkeit wird die Kirchensteuer anteilmässig erhoben (Kirchengesetz § 8a Absatz 3).	
<sup>3</sup> Wer aus der Landeskirche austritt, hat die Steuer bis und mit Vorjahr zu entrichten.	<sup>3</sup> Wer aus der Landeskirche austritt, hat die Steuer bis und mit Vorjahr zu entrichten.	
3.2 Organisation	3.2 Organisation	
3.2.1 Allgemeines	3.2.1 Allgemeines	
§ 33 * Kirchgemeindeordnung  ¹ Die Kirchgemeinde regelt ihre Organisation in einer Kirchgemeindeordnung.	§ 33 * Kirchgemeindeordnung  ¹ Die Kirchgemeinde regelt ihre Organisation in einer Kirchgemeindeordnung.	
§ 34 Organe	§ 34 Organe	
Oberstes Organ der Kirchgemeinde sind die Stimmberechtigten. Sie entscheiden an der Kirchgemeindeversammlung oder durch Abstimmung an der Urne.	¹Oberstes Organ der Kirchgemeinde sind die Stimmberechtigten. Sie entscheiden an der Kirchgemeindeversammlung oder durch Abstimmung an der Urne.	
<sup>2</sup> Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind der Kirchgemeinderat, der Kirchgemeindepräsident oder die	<sup>2</sup> Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind der Kirchgemeinderat, der Kirchgemeindepräsident oder die	
Kirchgemeindepräsidentin sowie die von der Kirchgemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen, welchen einzelne, sonst dem Kirchgemeinderat zustehende Befugnisse	Kirchgemeindepräsidentin sowie die von der Kirchgemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen, welchen einzelne, sonst dem Kirchgemeinderat zustehende Befugnisse	
übertragen sind. *	übertragen sind. *	

## \* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktualla Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23	Pomorkungon
Aktuelle Fassung	(Änderungen markiert)	Bemerkungen
<sup>3</sup> Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die Prüfungskommission.*	<sup>3</sup> Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die Prüfungskommission.*	
<sup>4</sup> Hilfsorgane sind der Aktuar oder die Aktuarin, der Kirchgemeindekassier oder die Kirchgemeindekassierin, das Wahlbüro sowie die von der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchgemeinderat eingesetzten beratenden Kommis- sionen.	<sup>4</sup> Hilfsorgane sind der Aktuar oder die Aktuarin, der Kirchgemeindekassier oder die Kirchgemeindekassierin, das Wahlbüro sowie die von der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchgemeinderat eingesetzten beratenden Kommissionen.	
§ 35 Anwendbarkeit kantonalen Rechts	§ 35 Anwendbarkeit kantonalen Rechts	
<sup>1</sup> Soweit Verfassung und Verordnungen der Landeskirche nichts anderes bestimmen, gelten für die Organe der Kirchgemeinden sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes <sup>12</sup> .	¹ Soweit Verfassung und Verordnungen der Landeskirche nichts anderes bestimmen, gelten für die Organe der Kirchgemeinden sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes¹².	
§ 36 * Wahl, Amtsperiode	§ 36 · Wahl, Amtsperiode	
<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat wird im Urnenverfahren oder in der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die übrigen Organe, ausgenommen die vom Kirchgemeinderat eingesetzten beratenden Kommissionen, werden in der Kirchgemeindeversammlung gewählt. <sup>2</sup> Die Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden in offener oder geheimer Abstimmung statt. Die Wahlart wird durch die Kirchgemeindeversammlung festgesetzt.	<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat wird im Urnenverfahren oder in der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die übrigen Organe, ausgenommen die vom Kirchgemeinderat eingesetzten beratenden Kommissionen, werden in der Kirchgemeindeversammlung gewählt. <sup>2</sup> Die Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden in offener oder geheimer Abstimmung statt.  Die Wahlart wird durch die Kirchgemeindeversammlung festgesetzt.	
<sup>3</sup> Die Amtsperiode der Organe, ausgenommen der	<sup>3</sup> Die Amtsperiode der Organe, ausgenommen der	
nicht ständigen Kommissionen, beginnt am 1. Januar vor der Amtsperiode der Synode.	nicht ständigen Kommissionen, beginnt am 1. Januar vor der Amtsperiode des Landeskirchenparlaments.	Begriffsanpassung
§ 37 Besoldung und Vergütungen	§ 37 Besoldung und Vergütungen	
<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Schaffung von Stellen, den Besoldungsrahmen und die Vergütungen an die Organe. Vorbehalten bleiben die Vorschriften gemäss § 20 Absatz 1 <sup>bis</sup> Buchstabe a und Absatz 1 <sup>ter</sup> .	¹ Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Schaffung von Stellen, den Besoldungsrahmen und die Vergütungen an die Organe. Vorbehalten bleiben die Vorschriften gemäss § 20 Absatz 1 <sup>bis</sup> Buchstabe a und Absatz 1 <sup>ter</sup> .	

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> GS 24.293, SGS 180

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
3.2.2 Die einzelnen Organe	3.2.3 Die einzelnen Organe	
§ 38 Die Kirchgemeindeversammlung	§ 38 Die Kirchgemeindeversammlung	
<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den stimmberechtigten Angehörigen der Kirchgemeinde.	<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den stimmberechtigten Angehörigen der Kirchgemeinde.	
<sup>1bis</sup> Wenn der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin ausserhalb der Kirchgemeinde Wohnsitz hat, kann er oder sie mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen.	1bis Wenn der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin ausserhalb der Kirchgemeinde Wohnsitz hat, kann er oder sie mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen.*	
<sup>2</sup> Die von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Kirchgemeindeordnung und die Reglemente bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates.	<sup>2</sup> Die von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Kirchgemeindeordnung und die Reglemente bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.	Wird als nicht nötig erachtet
§ 39 Fakultatives Referendum	§ 39 Fakultatives Referendum	
<sup>1</sup> Ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt. Bei mehr als 3000 Stimmberechtigten genügen 300 Unterschriften. Voranschlag, Steuersatz, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht	<sup>1</sup> Ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt. Bei mehr als 3000 Stimmberechtigten genügen 300 Unterschriften. Budget, Steuersatz, Jahresrechnungen und Wahlen sind dem Referendum	Begriffsanpassungen
unterstellt.	nicht unterstellt.	
§ 40 Der Kirchgemeinderat	§ 40 Der Kirchgemeinderat	
<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien kann die Mitgliederzahl erhöht werden. *	<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien kann die Mitgliederzahl erhöht werden.*	Anpassung Mitgliederanzahl
<sup>1bis</sup> Der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an, wenn er oder sie in der Kirchgemein- de Wohnsitz hat. *	1bis Der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an, wenn er oder sie in der Kirchgemein- de Wohnsitz hat.	
Gemeindeleiterin ausserhalb der Kirchgemeinde Wohnsitz hat, nimmt er oder sie an den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Er oder sie kann eine ständige	1ter Wenn der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin ausserhalb der Kirchgemeinde Wohnsitz hat, nimmt er oder sie an den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Er oder sie kann eine ständige	
Stellvertretung mit dieser Aufgabe betrauen.* <sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat hält in der Regel jeden Monat eine Sitzung ab. Er ist auch einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.*	Stellvertretung mit dieser Aufgabe betrauen.* <sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat hält in der Regel jeden Monat eine Sitzung ab. Er ist auch einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.*	

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<ul> <li><sup>3</sup> Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</li> <li><sup>4</sup> Er schliesst Besoldungsverträge mit den Seelsorgenden sowie Arbeitsverträge mit den Angestellten der Kirchgemeinde aufgrund der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Stellen ab.</li> </ul>	<ul> <li><sup>3</sup> Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</li> <li><sup>4</sup> Er schliesst Besoldungsverträge mit den Seelsorgenden sowie Arbeitsverträge mit den Angestellten der Kirchgemeinde aufgrund der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Stellen ab. *</li> </ul>	
§ 41 Die Kirchgemeindepräsidentin/der Kirchgemeindepräsident  Die Kirchgemeindepräsidentin/der Kirchgemeindepräsident ist die Vorsteherin/ der Vorsteher der Kirchgemeinde und vorsitzende Person des Kirchgemeinderates. Sie oder er darf weder der Pastoralkonferenz angehören noch sonst	§ 41 * Die Kirchgemeindepräsidentin/der Kirchgemeindepräsident  ¹ Die Kirchgemeindepräsidentin/der Kirchgemeindepräsident ist die Vorsteherin/ der Vorsteher der Kirchgemeinde und vorsitzende Person des Kirchgemeinderates. Sie oder er darf weder der Pastoralkonferenz angehören noch sonst im kirchlichen Dienst stehen darf	Neuformulierung
im kirchlichen Dienst stehen. Sie oder er wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt.  § 42 * Die Aktuarin/der Aktuar und die Kassierin/der Kassier	nicht im kirchlichen Dienst in der betreffenden Kirchgemeinde stehen. Sie oder er wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt.  § 42 * Die Aktuarin/der Aktuar und die	
<ul> <li>Jede Kirchgemeinde bezeichnet eine Aktuarin oder einen Aktuar und eine Kassierin oder einen Kassier. Die beiden Aufgaben können zusammengelegt werden. Näheres regelt die Kirchgemeindeordnung.</li> <li>Durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung können diese Aufgaben je einem Mitglied des Kirchgemeinderates übertragen werden.</li> </ul>	Kassierin/der Kassier <sup>1</sup> Jede Kirchgemeinde bezeichnet eine Aktuarin oder einen Aktuar und eine Kassierin oder einen Kassier. Die beiden Aufgaben können zusammengelegt werden. Näheres regelt die Kirchgemeindeordnung. <sup>2</sup> Durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung können diese Aufgaben je einem Mitglied des Kirchgemeinderates übertragen werden.	
§ 43 Die Prüfungskommission <sup>1</sup> Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die aus 3-5 Mitgliedern bestehende Prüfungskommission, welche von der Kirchgemeindeversammlung gewählt wird. <sup>2</sup> Obliegenheiten und Befugnisse der Prüfungskommission entsprechen jenen der Rechnungsprüfungs- und jenen der Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde.	§ 43 Die Prüfungskommission <sup>1</sup> Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die aus 3-2 – 5 Mitgliedern bestehende Prüfungskommission, welche von der Kirchgemeindeversammlung gewähltwerden. <sup>2</sup> Obliegenheiten und Befugnisse der Prüfungskommission entsprechen jenen der Rechnungsprüfungsund jenen der Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde.	Anpassung Mitgliederanzahl
§ 44 Das Wahlbüro <sup>1</sup> Jede Kirchgemeinde bestellt aus den Stimmberechtigten mindestens 1 Wahlbüro von 3–5 Mitgliedern. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.	§ 44 Das Wahlbüro  ¹ Jede Kirchgemeinde bestellt aus den Stimmberechtigten mindestens 1 Wahlbüro von 3-2 – 5 Mitgliedern. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.	Anpassung Mitgliederanzahl

## \* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<ul> <li><sup>2</sup> Das Wahlbüro hat die Abstimmungen und Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinde nach dem Urnenverfahren gemäss den Anordnungen des Landeskirchenrates bzw. des Kirchgemeinderates durchzuführen. Für die Ausmittlung und Protokollierung der Ergebnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte<sup>13</sup>.*</li> <li><sup>3</sup> Die Aufgaben des Wahlbüros können von den Kirchgemeinden dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde abgetreten werden.</li> </ul>	<ul> <li><sup>2</sup> Das Wahlbüro hat die Abstimmungen und Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinde nach dem Urnenverfahren gemäss den Anordnungen des Landeskirchenrates bzw. des Kirchgemeinderates durchzuführen. Für die Ausmittlung und Protokollierung der Ergebnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte<sup>13</sup>.*</li> <li><sup>3</sup> Die Aufgaben des Wahlbüros können von den Kirchgemeinden dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde abgetreten werden.</li> </ul>	
3.3.3 Zusammenarbeit	3.3.3 Zusammenarbeit	
<ul> <li>§ 45 * Formen der Zusammenarbeit</li> <li>¹ Die Kirchgemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben</li> <li>a. mit anderen Kirchgemeinden Verträge abschliessen;</li> <li>b. mit anderen Kirchgemeinden gemeinsame Kommissionen einsetzen;</li> <li>c. mit anderen Kirchgemeinden Zweckverbände gründen oder bestehenden Zweckverbänden beitreten.</li> </ul>	<ul> <li>§ 45 * Formen der Zusammenarbeit</li> <li>¹ Die Kirchgemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben</li> <li>a. mit anderen Kirchgemeinden Verträge abschliessen;</li> <li>b. mit anderen Kirchgemeinden gemeinsame Kommissionen einsetzen;</li> <li>c. mit anderen Kirchgemeinden Zweckverbände gründen oder bestehenden Zweckverbänden beitreten.</li> </ul>	
§ 45a * Gemeinsame Kommissionen  ¹ Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen werden zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben durch Vertrag zwischen den beteiligten Kirchgemeinden eingerichtet.  ² Die gemeinsame Kommission erstattet den Kirchgemeinderäten der beteiligten Kirchgemeinden jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.  ³ Bezüglich Aufsicht durch den Landeskirchenrat sind die gemeinsamen Kommissionen den Kirchgemeinderäten gleichgestellt.	§ 45a * Gemeinsame Kommissionen  ¹ Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen werden zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben durch Vertrag zwischen den beteiligten Kirchgemeinden eingerichtet.  ² Die gemeinsame Kommission erstattet den Kirchgemeinderäten der beteiligten Kirchgemeinden jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.  ³ Bezüglich Aufsicht durch den Landeskirchenrat sind die gemeinsamen Kommissionen den Kirchgemeinderäten gleichgestellt.	

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> GS 27.820, SGS 120

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
§ 45b * Zweckverbände  ¹ Zweckverbände haben eigene Rechtspersönlichkeit.  ² Die Statuten des Zweckverbandes und ihre Änderungen bedürfen  a. der Genehmigung der Kirchgemeindeversammlungen aller beteiligten Kirchgemeinden; das fakultative Referendum bleibt vorbehalten:	§ 45b * Zweckverbände  ¹ Zweckverbände haben eigene Rechtspersönlichkeit.  ² Die Statuten des Zweckverbandes und ihre Änderungen bedürfen a. der Genehmigung der Kirchgemeindeversammlungen aller beteiligten Kirchgemeinden; das fakultative Referendum bleibt vorbehalten;	
b. der Genehmigung des Landeskirchenrates.  3 Kirchgemeinden dürfen Zweckverbänden von ausserkantonalen Kirchgemeinden beitreten.  4 Ausserkantonale Kirchgemeinden dürfen Zweckverbänden von basellandschaftlichen Kirchgemeinden beitreten.  5 Für die Organe der Zweckverbände gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.  6 Bezüglich Aufsicht durch den Landeskirchenrat sind die Zweckverbände den Kirchgemeinden gleichgestellt.	b. der Genehmigung des Landeskirchenrates.  3 Kirchgemeinden dürfen Zweckverbänden von ausserkantonalen Kirchgemeinden beitreten.  4 Ausserkantonale Kirchgemeinden dürfen Zweckverbänden von basellandschaftlichen Kirchgemeinden beitreten.  5 Für die Organe der Zweckverbände gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.  6 Bezüglich Aufsicht durch den Landeskirchenrat sind die Zweckverbände den Kirchgemeinden gleichgestellt.	
§ 45c * Zusammenarbeit in bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorgeräumen  ¹ Die Synode kann in einer Verordnung MinimalVorschriften über die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden in den bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorgeräumen erlassen.  ² Diese Vorschriften sind für alle Kirchgemeinden verbindlich, sofern die Kirchgemeinden der einzelnen bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorge- räume nicht abweichende Regelungen vereinbaren.	§ 45c * Zusammenarbeit in bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorgeräumen  ¹ Das Landeskirchenparlament kann in einer Verordnung Minimalvorschriften über die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden in den bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorgeräumen erlassen.  ² Diese Vorschriften sind für alle Kirchgemeinden verbindlich, sofern die Kirchgemeinden der einzelnen bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorgeräume nicht abweichende Regelungen vereinbaren.	Begriffsanpassung Redaktionelle Anpassung
4 Die Seelsorgenden *	4 Die Seelsorgenden *	
4.1 Allgemeines	4.1 Allgemeines	
§ 46 * Seelsorge  ¹ Die Seelsorge wird in den Kirchgemeinden und in der Landeskirche durch Seelsorgende mit kirchlicher Sendung ausgeübt.	§ 46 * Seelsorge  ¹ Die Seelsorge wird in den Kirchgemeinden und in der Landeskirche durch Seelsorgende mit kirchlicher Sendung ausgeübt.	

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
§ 47 * Rechtsstellung der Seelsorgenden  ¹ Die Seelsorgenden stehen zur Landeskirche beziehungsweise zur Kirchgemeinde in einem Besoldungsvertragsverhältnis.  ² Für die Tätigkeit im kirchlichen Bereich unterstehen sie den zuständigen kirchlichen Vorgesetzten.  ³ Nach Entzug der kirchlichen Sendung leitet der Landeskirchenrat bzw. der Kirchgemeinderat das Verfahren auf Auflösung des Besoldungsvertrages ein. Die Synode regelt das Verfahren.  § 48 *  4.2 Die Pfarrer, Gemeindeleiter und Gemeindeleiterinnen *  § 49 * Wählbarkeit, Wahlart  ¹ Als Pfarrer ist wählbar, wer ein eidgenössisch oder kantonal anerkanntes Maturitätszeugnis sowie die kirchliche Sendung besitzt. In Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat auf die Erfüllung einzelner Ausbildungsvoraussetzungen verzichten (Kirchengesetz § 5¹⁴).  ² Der Pfarrer, bzw. der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin, wird nach Vereinbarung mit dem Diözesanbischof auf Vorschlag des Kirchgemeinderates durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde im Urnenverfahren auf 5 Jahre gewählt.  ³ Falls nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird, kann die Kirchgemeindeversammlung in geheimer Abstimmung die Wahl durchführen.*	§ 47 * Rechtsstellung der Seelsorgenden  ¹ Die Seelsorgenden stehen zur Landeskirche beziehungsweise zur Kirchgemeinde in einem Besoldungsvertragsverhältnis.  ² Für die Tätigkeit im kirchlichen Bereich unterstehen sie den zuständigen kirchlichen Vorgesetzten.  ³ Nach Entzug der kirchlichen Sendung leitet der Landeskirchenrat bzw. der Kirchgemeinderat das Verfahren auf Auflösung des Besoldungsvertrages ein. Das Landeskirchenparlament regelt das Verfahren.  § 48 *  4.2 Die Pfarrer, Gemeindeleiter und Gemeindeleiterinnen *  § 49 * Wählbarkeit, Wahlart  ¹ Als Pfarrer ist wählbar, wer ein eidgenössisch oder kantonal anerkanntes Maturitätszeugnis sowie die kirchliche Sendung besitzt. In Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat auf die Erfüllung einzelner Ausbildungsvoraussetzungen verzichten (Kirchengesetz § 5¹⁴). *  ² Der Pfarrer, bzw. der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin, wird nach Vereinbarung mit dem Diözesanbischof auf Vorschlag des Kirchgemeinderates durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde im Urnenverfahren auf 5 Jahre gewählt. *  ³ Falls nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird, kann die Kirchgemeindeversammlung in geheimer Abstimmung die Wahl durchführen. *	Begriffsanpassung

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> GS 20.131, SGS 191

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
§ 50 * Bestätigungswahl  ¹ Je nach Ablauf von 5 Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung des Pfarrers, resp. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin, an der Urne abgestimmt werden, sofern wenigstens 1/20, mindestens aber 25 Stimmberechtigte eine solche Abstimmung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer des Pfarrers, resp. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin, schriftlich verlangen (Kirchengesetz § 4)	§ 50 * Bestätigungswahl  ¹ Je nach Ablauf von 5 Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung des Pfarrers, resp. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin, an der Urne abgestimmt werden, sofern wenigstens 1/20, mindestens aber 25 Stimmberechtigte eine solche Abstimmung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer des Pfarrers, resp. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin, schriftlich verlangen (Kirchengesetz § 4).	
§ 51 ° Rücktritt	§ 51 · Rücktritt	
<sup>1</sup> Der Pfarrer, bzw. der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin, hat den Rücktritt der Wahlbehörde schriftlich zu erklären. Vorbehalten bleiben die Rechte des Diözesanbischofs.	<sup>1</sup> Der Pfarrer, bzw. der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin, hat den Rücktritt dem Kirchgemeinderat schriftlich zu erklären. Vorbehalten bleiben die Rechte des Diözesanbischofs.	Präzisierung
4.3	4.3 Vikare * § 52 Einsetzung	Titel eingefügt
§ 52 Einsetzung  ¹ Die Vikare werden nach Rücksprache mit dem Kirchgemeinderat durch den Diözesanbischof eingesetzt.	<sup>1</sup> Die Vikare werden nach Rücksprache mit dem Kirchgemeinderat durch den Diözesanbischof eingesetzt. <b>4.4</b> Übrige Seelsorgende	Titel eingefügt
4.4 *	§ 53 * Anstellung, Vorbildung	
§ 53 * Anstellung, Vorbildung  ¹ Die übrigen Seelsorgenden werden durch den Landeskirchenrat bzw. den Kirchgemeinderat	<sup>1</sup> Die übrigen Seelsorgenden werden durch den Landeskirchenrat bzw. den Kirchgemeinderat angestellt.	
angestellt. <sup>2</sup> Durch Beschluss der Synode können unter Vorbehalt kirchlichen Rechts die für die Anstellung dieser Seelsorgenden notwendigen Voraussetzungen hinsichtlich Vorbildung festgelegt werden.	<sup>2</sup> Das Landeskirchenparlament kann unter Vorbehalt des kirchlichen Rechts die Voraussetzungen hinsichtlich Vorbildung festlegen, die für den Abschluss von Besoldungsverträgen mit diesen Seelsorgenden notwendig sind. Das Landeskirchenparlament kann für den Abschluss von Besoldungsverträgen mit diesen	Neuformulierung
5 Die Rechtsmittel	Seelsorgenden unter Vorbehalt des kirchlichen Rechts	
§ 54 * Beschwerde an den Landeskirchenrat *	die Voraussetzungen hinsichtlich Vorbildung festlegen.	
<sup>1</sup> Innert 10 Tagen seit Zustellung oder Veröffentlichung	5 Die Rechtsmittel	
können beim Landeskirchenrat wegen Verletzung von Bundesrecht, kantonalem oder landes- kirchlichem Recht	§ 54 * Beschwerde an den Landeskirchenrat *  ¹ Innert 10 Tagen seit Zustellung oder Veröffentlichung	
angefochten werden:	können beim Landeskirchenrat wegen Verletzung von	
<ul> <li>a. Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Behörden der Kirchgemeinden;</li> </ul>	Bundesrecht, kantonalem oder landeskirchlichem Recht angefochten werden:  a. Beschlüsse der Stimmberechtigten und der	
	Behörden der Kirchgemeinden;	

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
a.bis Beschlüsse der gemeinsamen Kommissionen mehrerer Kirchgemeinden und der Behörden der Zweckverbände;	a.bis Beschlüsse der gemeinsamen Kommissionen mehrerer Kirchgemeinden und der Behörden der Zweckverbände;	
<ul> <li>b. Beschlüsse der durch Verordnung eingesetzten Spezialbehörden der Landeskirche.</li> </ul>	<ul> <li>b. Beschlüsse der durch Verordnung eingesetzten</li> <li>Spezialbehörden der Landeskirche.</li> </ul>	
<sup>2</sup> Beschwerdeberechtigt: *	<sup>2</sup> Beschwerdeberechtigt: *	
a. ist, wer durch den angefochtenen Beschluss berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat;	<ul> <li>a. ist, wer durch den angefochtenen Beschluss berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat;</li> </ul>	
<ul> <li>sind ausserdem alle Stimmberechtigte bei Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung.</li> </ul>	<ul> <li>sind ausserdem alle Stimmberechtigten bei Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung.</li> </ul>	
<sup>3</sup> Alle Stimmberechtigten können innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses unter Vorbehalt von § 54a Absatz 1 beim Landeskirchenrat Beschwerde erheben: *	<sup>3</sup> Alle Stimmberechtigten können innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses unter Vorbehalt von § 54a Absatz 1 beim Landeskirchenrat Beschwerde erheben: *	
a. wegen der Verletzung des Stimmrechts,	a. wegen der Verletzung des Stimmrechts,	
<ul> <li>b. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.</li> </ul>	<ul> <li>b. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.</li> </ul>	
<sup>4</sup> Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben. Im Übrigen richtet sich dieses Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren 10 beziehungsweise über die politischen Rechte <sup>15</sup> . *	<sup>4</sup> Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben. Im Übrigen richtet sich dieses Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren <sup>10</sup> beziehungsweise über die politischen Rechte <sup>15</sup> . *	
<sup>5</sup> Der Landeskirchenrat kann eine Beschwerde als Sprungbeschwerde an die Rekurskommission weiterleiten.*	<sup>5</sup> Der Landeskirchenrat kann eine Beschwerde als Sprungbeschwerde an die Rekurskommission weiterleiten.*	
§ 54a Beschwerde an die Rekurskommission	§ 54a * Beschwerde an die Rekurskommission	
<ul> <li>¹ Bei der Rekurskommission kann Beschwerde erhoben werden:</li> <li>a. Gegen Verfügungen und Entscheide des Landeskirchenrates wegen Verletzung von Bundesrecht, kantonalem oder landeskirchlichem</li> </ul>	<sup>1</sup> Bei der Rekurskommission kann Beschwerde erhoben werden:  a. Gegen Verfügungen und Entscheide des Landeskirchenrates wegen Verletzung von Bundesrecht, kantonalem oder landeskirchlichem	
Recht,	Recht,	

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> GS 27.820, SGS 120

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
b. gegen Handlungen und Unterlassungen des Landeskirchenrates wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen.	<ul> <li>b. gegen Handlungen und Unterlassungen des Landeskirchenrates wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen.</li> </ul>	
<sup>2</sup> Die Beschwerde ist einzureichen:	<sup>2</sup> Die Beschwerde ist einzureichen:	
a. bei Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen: innert 3 Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes beziehungsweise seit der Eröffnung der Verfügung, spätestens jedoch am dritten Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung der Ergebnisse;	a. bei Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen: innert 3 Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes beziehungsweise seit der Eröffnung der Verfügung, spätestens jedoch am dritten Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung der Ergebnisse;	
<ul> <li>b. in allen übrigen Fällen: innert 10 Tagen seit</li> <li>Zustellung oder Veröffentlichung des angefochtenen Aktes.</li> </ul>	<ul> <li>b. in allen übrigen Fällen: innert 10 Tagen seit</li> <li>Zustellung oder Veröffentlichung des angefochtenen Aktes.</li> </ul>	
<sup>3</sup> Das Beschwerdeverfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren <sup>16</sup> beziehungsweise über die politischen Rechte <sup>17</sup> .	<sup>3</sup> Das Beschwerdeverfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren <sup>16</sup> beziehungsweise über die politischen Rechte <sup>17</sup> .	
	<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Verfahrensbestimmungen des Landeskirchenrates.	Möglichkeit zur Anpassung der Verfahrenskosten
§ 55 * Weiterzug	§ 55 * Weiterzug	
<sup>1</sup> Beschlüsse der Stimmberechtigten der Landeskirche sowie letztinstanzliche Beschlüsse der Behörden der Landeskirche können nach den kantonalen Bestimmungen über die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden.	<sup>1</sup> Beschlüsse der Stimmberechtigten der Landeskirche sowie letztinstanzliche Beschlüsse der Behörden der Landeskirche können nach den kantonalen Bestimmungen über die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, angefochten werden.	
<sup>2</sup> Das Kantonsgericht überprüft die Übereinstimmung des angefochtenen Akts mit Bundesrecht, kantonalem und landeskirchlichem Recht.	<sup>2</sup> Das Kantonsgericht überprüft die Übereinstimmung des angefochtenen Akts mit Bundesrecht, kantonalem und landeskirchlichem Recht.	

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> GS 29.677, SGS 175

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> GS 27.820, SGS 120

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
6 Die Revision	6 Die Revision	
§ 56 Voraussetzungen  ¹ Die Revision dieser Verfassung kann von der Synode durch die Mehrheit der Abgeordneten beschlossen werden.  ² Die Revision kann ferner von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterschriftlich verlangt werden. Die Synode entscheidet mit einfachem Mehr, ob sie diesem Begehren entsprechen will oder nicht.  ³ Lehnt die Synode das Begehren der Stimmberechtigten ab, so ist durch landeskirchliche Abstimmung zu entscheiden, ob die verlangte Revision vorzunehmen ist oder nicht.  ⁴ Wird das Begehren der Stimmberechtigten in der Abstimmung von der Mehrheit der Stimmenden gutgeheissen, so hat die Synode einen entsprechenden Verfassungstext zu beschliessen.	§ 56 Voraussetzungen  ¹ Die Revision dieser Verfassung kann vom Landeskirchenparlament durch die Mehrheit der Abgeordneten beschlossen werden.  ² Die Revision kann ferner von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterschriftlich verlangt werden. Das Landeskirchenparlament entscheidet mit einfachem Mehr, ob sie diesem Begehren entsprechen will oder nicht.  ³ Lehnt das Landeskirchenparlament das Begehren der Stimmberechtigten ab, so ist durch landeskirchliche Abstimmung zu entscheiden, ob die verlangte Revision vorzunehmen ist oder nicht.  ⁴ Wird das Begehren der Stimmberechtigten in der Abstimmung von der Mehrheit der Stimmenden gutgeheissen, so hat das Landeskirchenparlament einen	Begriffsanpassung  Begriffsanpassung  Begriffsanpassung  Begriffsanpassung
§ 57 Verfahren  ¹ Handelt es sich um eine Teilrevision, so hat der Landeskirchenrat den neuen Text mit Bericht und Antrag der Synode zum Beschluss vorzulegen.  ² Ist die Totalrevision beschlossen, so setzt die Synode eine Kommission ein, welche einen Entwurf auszuarbeiten hat. Der Landeskirchenrat delegiert in diese Kommission 2 seiner Mitglieder.  ³ Die Kommission unterbreitet ihren Entwurf mit Bericht und Antrag sowie der schriftlichen Stellungnahme des Landeskirchenrates der Synode zum Beschluss.  ⁴ Jede Verfassungsrevision unterliegt der landeskirchlichen Urnenabstimmung.	entsprechenden Verfassungstext zu beschliessen.  § 57 Verfahren  ¹ Handelt es sich um eine Teilrevision, so hat der Landeskirchenrat den neuen Text mit Bericht und Antrag dem Landeskirchenparlament zum Beschluss vorzulegen.  ² Ist die Totalrevision beschlossen, so setzt das Landeskirchenparlament eine Kommission ein, welche einen Entwurf auszuarbeiten hat. Der Landeskirchenrat delegiert in diese Kommission 2 seiner Mitglieder.  ³ Die Kommission unterbreitet ihren Entwurf mit Bericht und Antrag sowie der schriftlichen Stellungnahme des Landeskirchenrates dem Landeskirchenparlament zum Beschluss.  ⁴ Jede Verfassungsrevision unterliegt der landeskirchlichen Urnenabstimmung.	Begriffsanpassung Begriffsanpassung Begriffsanpassung

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
6 Übergangs- und Schlussbestimmungen	7 Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 58 Inkrafttreten  ¹ Diese Verfassung wird von der Synode in Kraft gesetzt, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihr zugestimmt hat¹8. Sie bedarf der Genehmigung¹9 des Regierungsrates (Kirchengesetz § 2).  ² Bis zum Erlass der durch die Verfassung bedingten neuen Verordnungen und Reglemente sind die bisherigen Vorschriften sinngemässanzuwenden.	§ 58 Inkrafttreten  ¹ Diese Verfassung wird vom Landeskirchenparlament in Kraft gesetzt, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihr zugestimmt hat¹8. Sie bedarf der Genehmigung¹9 des Regierungsrates (Kirchengesetz § 2).  ² Bis zum Erlass der durch die Verfassung bedingten neuen Verordnungen und Reglemente sind die bisherigen Vorschriften sinngemäss anzuwenden.	Begriffsanpassung
§ 58 <sup>bis *</sup> § 58 <sup>ter *</sup>	§ 58 <sup>bis *</sup> § 58 <sup>ter *</sup>	
§ 59 Aufhebung bisherigen Rechts <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung werden die Verfassung der Römisch- katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Oktober 1952 und alle mit der neuen Verfassung in Widerspruch stehenden Bestimmungen landeskirchlicher Erlasse aufgehoben. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten der Änderungen vom 8. September 1993 sind alle Steuerreglemente der Kirchgemeinden aufgehoben. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten der Änderungen vom 8. September 1993 sind alle Steuerreglemente der Kirchgemeinden aufgehoben. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten der Änderungen vom 8. September 1993 sind alle Steuerreglemente der Kirchgemeinden aufgehoben.	§ 59 Aufhebung bisherigen Rechts <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung werden die Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Oktober 1952 und alle mit der neuen Verfassung in Widerspruch stehenden Bestimmungen landeskirchlicher Erlasse aufgehoben. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten der Änderungen vom 8. September 1993 sind alle Steuerreglemente der Kirchgemeinden aufgehoben. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten der Änderungen vom 8. September 1993 sind alle Steuerreglemente der Kirchgemeinden aufgehoben. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten der Änderungen vom 8. September 1993 sind alle Steuerreglemente der Kirchgemeinden aufgehoben.	

<sup>18</sup> In der Abstimmung vom 13. Juni 1976 angenommen und von der Synode am 28. Juni 1976 auf den 1. Juli 1976 in Kraft gesetzt.

<sup>19</sup> Mit RRB 2681 vom 10. September 1976 genehmigt.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> In der Abstimmung vom 28. November 1993 angenommen; vom RR am 4. Januar 1994 genehmigt. In Kraft seit 4. Januar 1994.

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses